

Schützengesellschaft Oberentfelden

gegründet 1872

Statuten



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
I. Name, Sitz und Struktur	3
II. Vereinszweck und Aktivitäten.....	3
III. Kommunikation	3
IV. Mitgliedschaft, Austritt und Streichung	4
V. Rechte, Pflichten und Haftung	5
VI. Vereinsorganisation	5
VII. Rechnungswesen und Beiträge.....	8
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Anhang - Änderungen Statuten	11

Präambel

Die Statuten verwenden aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form für Personenbezeichnungen. Dies gilt für das ganze Dokument, sofern nicht ausdrücklich anderes erwähnt ist.

I. Name, Sitz und Struktur

Art. 1

Name	1) Unter dem Namen Schützengesellschaft Oberentfelden (<i>auch als SGO oder/und SG Oberentfelden bezeichnet</i>), nachstehend Verein genannt, besteht seit 1872 ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
Sitz	2) Der Vereinssitz ist in Oberentfelden, Kanton Aargau, Schweiz.
Struktur	3) Der Verein besteht aus der Stammsektion 300m und eigenständigen Untersektionen. Letztere organisieren sich selbst im Rahmen dieser Vereinsstatuten. Konfliktfälle werden einvernehmlich bereinigt.
Neutralität	4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Vereinszweck und Aktivitäten

Art. 2

Zweck	1) Der Verein bezweckt <u>in ideeller Art und Weise⁽¹⁾</u> die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu fördern und zu erhalten, gute Kameradschaft, gute Beziehungen zu befreundeten Organisationen und öffentliche Sichtbarkeit zu pflegen. Der Verein gehört mit seinen Mitgliedern zumindest folgenden Schiesssportverbänden an: Bezirk, Kanton und Schweiz. Der Verein ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).
Zweckerreichung	2) Der Zweck soll unter anderem erreicht werden durch: <ul style="list-style-type: none">▪ Durchführung der Bundesübungen gemäss Vorschriften/Weisungen VBS:<ul style="list-style-type: none">○ wobei Angehörige der Armee, die den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht folgen, dem zuständigen Mitglied der kant. Schiesskommission zu melden sind○ Unkostenbeteiligung bei Obligatorischen Programmen für nicht in der Armee, oder anderen berechtigten Organisationen Eingeteilte erhoben wird▪ Förderung des sportlichen Schiessens, inkl. Ausbildung des Nachwuchses▪ Organisation und Durchführung von geselligen Anlässen▪ Sorgsamer und nachhaltiger Umgang mit eigenen Mitteln und Infrastruktur▪ Pflege von öffentlicher Sichtbarkeit in Medien und von öffentlichen Anlässen
Jahresprogramm	3) Es werden je Sektion Jahresprogramme festgelegt und kommuniziert.

III. Kommunikation

Art. 3

Schriftlichkeit	1) Unter Schriftlichkeit wird eine nachvollziehbare EMail-Kommunikation verstanden.
Mitteilungen, Publikationsorgan	2) Mitteilungen können durch EMail, andere mediale Kanäle und durch Veröffentlichung auf der eigenen Webseite erfolgen. Bundesprogramme werden zusätzlich lokal in einem amtlichen Publikationsorgan und mittels Plakatierung angezeigt.
Webseiten	3) Zur kommunikativen Unterstützung, als auch zur Sichtbarkeit nach aussen, können der Verein und seine Stamm- und Untersektionen eigene Webseiten betreiben.

IV. Mitgliedschaft, Austritt und Streichung

Art. 4

Voraussetzung	1) Die Mitgliedschaft steht in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizern ab dem erreichten 10. Altersjahr offen. Ausländer können nur beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäss den Vorgaben der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau als Vereinsmitglied aufgenommen werden.
Aufnahmegesuch	2) Das Gesuch um Aufnahme ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und wird anlässlich der nächsten ordentlichen GV über die Mutationen berichten.
Aufnahmeabweisung	3) Die Abweisung eines Aufnahmegesuchs ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, dieser kann mittels Antrag an die Generalversammlung gelangen.
Aufnahmebestätigung	4) Jedem Mitglied ist die Aufnahme schriftlich zu bestätigen und die Vereinsstatuten sind ihm zugänglich zu machen.
Mitgliedsarten: Aktive, Junioren U17 und Junioren U21 Ehrenmitglieder	5) Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none">▪ Aktive, Junioren U17 und Junioren U21: Als stimmberechtigtes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich aktiv im Verein betätigt.▪ Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer Vereinsmitglied ist und sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Schiesswesens im allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind an den Vorstand bis zum Jahresende begründet einzureichen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung vorgenommen.
Passivmitglieder, Gönner	6) Natürliche und juristische Personen können Passivmitglieder und Gönner werden. Sie sind ohne Stimmberechtigung, unterstützen aber das Bestreben des Vereins und können an gewissen Anlässen teilnehmen.

Art. 5

Austritt	1) Ein Austritt aus dem Verein kann im Regelfall nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende Beträge zu begleichen und allfälliges Vereinsmaterial zurückzugeben.
----------	--

Art. 6

Streichung, Ausschluss	1) Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren statuarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können bei Einstimmigkeit des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden mit Austritt gemäss Art. 5. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Verstössen gegen Interessen, Ansehen und/oder den Zweck des Vereins.
Wiedererwägung	2) Das Mitglied ist vom Vorstand von der drohenden Streichung oder dem drohenden Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegen die drohende Streichung oder den drohenden Ausschluss kann innert 14 Tagen nach Mitteilung ein begründeter Wiedererwägungsantrag an den Vorstand gestellt werden.

V. Rechte, Pflichten und Haftung

Art. 7

Teilnahmeberechtigung	1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins und an den Anlässen des Jahresprogramms teilzunehmen.
Stimm- und Wahlrecht	2) Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Junioren U17 und Junioren U21 haben das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht und an den Versammlungen eine Stimme.
Wählbarkeit	3) Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Junioren U21 können in den Vorstand oder in eine andere Funktion gewählt werden.
Pflichten	4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Beschlüssen nachzuleben sowie die Interessen des Vereins zu wahren und zu unterstützen.

Art. 8

Jahresbeitrag der Mitglieder	1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser Beitrag wird durch die Generalversammlung pro Mitgliedsart - mit oder ohne Lizenz- und Unkostenbeiträge - für jede Sektion pro Jahr festgelegt. Junioren U17, Junioren U21 und amtierende Vorstandsmitglieder können jahresbeitragsbefreit sein.
Teilnahmekosten	2) Teilnahmekosten für Wettkämpfe und Ähnliches gehen üblicherweise zu Lasten der Mitglieder.

Art. 9

Haftung	1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich die Mittel des Vereins. Jede persönliche Haftung der Organe oder Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, bzw. max. auf die Höhe des unter Art. 8 festgelegten laufenden Jahresbeitrags begrenzt. Bei nachweislich vorsätzlichem Verschulden durch Vereinsmitglieder besteht gegen diese voller Regressanspruch.
Anspruch Vermögen	2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche Ansprüche des bisherigen Mitglieds <u>gegenüber dem Verein</u> ⁽²⁾ dahin.

VI. Vereinsorganisation

Art. 10

Vereinsorgane	1) Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">▪ die Generalversammlung (GV)▪ der Vorstand▪ die Kommissionen (im Bedarfsfall)▪ die Revision
---------------	---

Art. 11

Ordentliche GV	1) Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet in der Regel im März statt.
Ausserordentliche GV	2) Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins an den Vorstand durchgeführt. Die Durchführung darf weder während den regulären Schulferien in Oberentfelden, noch eine Woche vor oder nachher erfolgen.

Traktanden Ausserordentliche GV	3) Eine ausserordentliche GV beschränkt sich ausschliesslich auf die Geschäfte (Traktanden), welche sie notwendig gemacht haben.
Einladung GV, Ausserordentliche GV	4) Die Einladungen zu den Versammlungen des Vereins müssen mindestens 14 Tage im Voraus mittels Bekanntmachung der Traktanden kommuniziert werden.
Beschlussfähigkeit	5) Jede vorschriftsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 12

Traktanden GV	<p>1) Der ordentlichen Generalversammlung obliegen in der Regel folgende Geschäfte (Traktanden):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahl der Stimmezähler und des Tagespräsidenten ▪ Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung ▪ Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, der Sektionen, sowie von weiteren Chargen und Funktionen ▪ Genehmigung der Jahresrechnungen und der Revisorenberichte der Sektionen ▪ Décharge-Erteilung an den Vorstand ▪ Genehmigung der Mutationen ▪ Genehmigung der Jahresprogramme ▪ Genehmigung des Budgets der Sektionen für das neue Vereinsjahr ▪ Festsetzung Jahresbeiträge, sowie allfälliger Sonderbeiträge der Mitglieder ▪ Festsetzung eines allfälligen Sitzungsgeldes und/oder Spesen des Vorstands ▪ Wahlen (alle 3 Jahre): Präsident und übrige Mitglieder, Revisoren ▪ Ernennung von Ehrenmitgliedern, Zuerkennung besonderer Auszeichnungen ▪ Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und/oder des Vorstands ▪ Änderung und/oder Revision der Statuten ▪ Alle übrigen Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
---------------	---

Art. 13

Mitgliederanträge GV	1) Anträge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
Beschlussfähigkeit GV	2) Zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder die nicht zu Beginn der Versammlung auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Traktandenliste gesetzt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 14

Abstimmungsverfahren	1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch die Versammlung in offener Abstimmung, sofern nicht ein geheimes Verfahren beschlossen wird.
Einfaches Mehr	2) Bei offenen und geheimen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der festgestellten Stimmen, ausser für das Geschäft verlangen die Statuten ein qualifiziertes Mehr.
Stichentscheid	3) Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Abstimmungsergebnis	4) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen kommen die leeren und ungültigen Stimmen bei der Ermittlung des Resultats in Abzug.
Stimmausschluss	5) Vor Wahlen und Abstimmungen sind anwesende Passivmitglieder, Gönner und Gäste festzustellen. Diese besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 15

Bestand Vorstand Ehrenamtlichkeit	1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und kann aus Aktiv-, Ehrenmitgliedern und Junioren U21 bestehen.
Chargen Vorstand	2) Im Vorstand sind folgende Chargen vertreten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsident ▪ Aktuar ▪ Kassier ▪ Schützenmeister ▪ Sektionen sind mit mindestens je einer Person vertreten ▪ Keinem, einem oder mehreren Beisitzern
Amtsdauer Vorstand	3) Der Vereinspräsident und die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer der laufende Amtsperiode von drei Jahren gewählt.
Wiederwahl Vorstand	4) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Konstituierung	5) Der Vorstand konstituiert sich selbst, regelt selbst die Aufgabenverteilung und bestimmt aus seinen Reihen einen oder mehrere Vizepräsidenten.

Art. 16

Beschlussfähigkeit Vorstand	1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einer Sitzung beiwohnt, bzw. über den Abstimmungsgegenstand entscheiden kann. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Aufgaben Vorstand	2) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach innen und aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere gehören dazu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufstellung und Durchführung Jahresprogramm ▪ Anwendung der Statuten und Vereinsbeschlüsse ▪ Aufnahme, Ausschluss, Streichung von Mitgliedern, Mitgliederkontrolle ▪ Abfassung des Jahresberichts ▪ Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets ▪ Vorschläge zur Auszeichnung bzw. Ehrung von Vereinsmitgliedern ▪ Ernennung neuer Veteranen, Anmeldung und Beitrag an VASV im 1. Jahr ▪ Bestellung von Kommissionen ▪ Vorschläge zur Änderung und/oder Ersatz der Vereinsstatuten ▪ Entscheid über Wiedererwägungsanträge
Pflichtenheft, Kumulation Chargen	3) Die Aufgaben der jeweiligen Chargen sind geregelt. Einzelne Chargen können auch kumuliert werden, jedoch nicht die Stimmen.
Finanzkompetenz	4) Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese im Budget und von der Generalversammlung genehmigt sind. Nur in dringenden, den Vereinszweck klar unterstützenden Fällen, wie z.B. Unterhalt und Ersatzbeschaffungen, kann eine Genehmigung nachträglich eingeholt werden.
Rechtsverbindliche Unterschrift	5) Der Präsident zeichnet rechtsverbindlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien. Bei Verhinderung zeichnet ein Vizepräsident anstelle des Präsidenten.

Art. 17**Kommissionen**

1) Für besondere Aufgaben können Kommissionen bestimmt werden. Sie sind dem auftraggebenden Organ verantwortlich.

Art. 18**Revision**

1) Die Revision erfolgt durch mindestens einen Revisor je Untersektion. Die Revision der Stammsektion hat durch mindestens zwei Revisoren zu erfolgen.

Einschränkung

2) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Amtsduer

3) Die Revisoren werden von der GV für die Dauer der laufenden Amtsperiode von 3 Jahren gewählt.

Wiederwahl

4) Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich.

Aufgaben Revisoren

5) Die Revision prüft zweckmässig die Rechnungsführung inkl. Bewertungen von Immobilien und Beständen an Munition. Die Revision unterbreitet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VII. Rechnungswesen und Beiträge**Art. 19****Vereinsjahr**

1) Das Vereinsjahr entspricht dem Rechnungsjahr. Es dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember im gleichen Kalenderjahr.

Fälligkeit Beitrag

2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern je Mitgliederart fürs laufende Vereinsjahr einen Jahresbeitrag, welcher am 30. April fällig ist.

Art. 20**Rechnungsführung**

1) Jede Sektion führt ihre eigene Erfolgsrechnung.

**Separierung
Immobilie**

2) Für Grundstück samt Parkplätzen, Immobilien und Schützenstube wird der Erfolg in einer separaten Rechnung kontenkonform ausgewiesen.

Einnahmen

3) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen, dem Ertrag des Gesamtvermögens, Spenden, freiwillige Zuwendungen, Überschüssen von durchgeführter Aktionen und Beiträgen/Subventionen.

Ausgaben

4) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus den Kosten für Lizenzen, Kosten für die Durchführung von Anlässen und anderen, dem Vereinszweck dienlichen Aktionen, Verwaltungs- und Sitzungskosten, Entschädigungen und Reisespesen an Delegierte, den Kosten für Unterhalt Liegenschaft und der eigenen Anlagen des Schiessbetriebes, sowie einem von der GV jährlich festzulegenden Kredit des Vorstands.

**Sitzungsgeld
Vorstand**

5) Die Generalversammlung kann dem Vorstand ein Sitzungsgeld sprechen.

Sonderanlässe

6) Für besondere, die Sektionen übergreifende Anlässe können separate Rechnungen geführt werden. Sie unterstehen der Prüfung der Revision. Nach Alimentierung der eigenen Immobilien können Teile der Überschüsse an die beteiligten Sektionen verteilt werden.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21

Besitzstandswahrung

1) Gegenüber früheren Statuten gilt Besitzstandswahrung für die Ehrenmitglieder.

Statutenänderung
Änderungen

2) Diese Statuten samt Anhang können mit 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder an der GV revidiert/geändert, bzw. in Teilen geändert werden, sofern Statutenänderungen traktandiert sind. So genehmigte Änderungen können im Anhang dieser Statuten mit Bezug zum entsprechend gültigen GV-Beschluss aufgeführt werden und erlangen künftig volle Gültigkeit. Präzisierungen in einzelnen Artikeln dieser Statuten kann auch der Vorstand verabschieden und den Mitgliedern bekannt machen. Dies ist im Anhang Änderungen Statutenexplizit aufzuführen⁽³⁾.

Art. 22

Auflösung Verein
Zusammenschluss

1) Die Auflösung des Vereins bzw. ein Zusammenschluss mit einem oder mehreren anderen Vereinen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vereinsvermögen

2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen, beinhaltend Konten, Immobilien und Inventar 10 Jahre lang für eine mögliche Neugründung oder Nachfolgeorganisation zu verwahren und zu bewirtschaften. Eine Ausschüttung oder Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen⁽⁵⁾.

Nach dieser Zeit wird das Gesamtvermögen ideellen Zwecken⁽⁶⁾ zur Förderung sportlicher Aktivitäten von Jugendlichen, zweckgebunden an entsprechende, in Oberentfelden ansässige Institutionen fair verteilt.

Bei Zusammenschlüssen mit einem oder mehreren anderen Vereinen wird das gesamte Vereinsvermögen anteilmässig eingebracht und muss in allen Teilen weiterhin ideellen Zwecken dienen⁽⁴⁾.

Verwaltung des
Vermögens

3) Im Falle der Auflösung sind der letzte amtierende Präsident und ein Vorstandsmitglied für die Vermögensverwaltung während der ersten 5 Jahre verantwortlich.

Die ausserordentliche GV hat die Wahl der zwei Verwalter zu bestätigen oder neue zu wählen. Nach 5 Jahren wird die Verwaltung der Gemeinde Oberentfelden übertragen.

Art. 23

Inkrafttreten dieser
Statuten

1) Diese Statuten wurden an der Generalversammlung gemäss nachstehendem Datum angenommen und treten anschliessend in Kraft.

Oberentfelden,

Schützengesellschaft Oberentfelden

Präsident
Heinz WEHRLI

Aktuar:
Beat AUGSBURGER

.....

.....

Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort/Datum:

Präsident

AL Administration

.....

.....

Anerkennung gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31) vom 5. Dezember 2003 durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau erteilt:

Ort/Datum:

Leiter Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

.....

Anhang - Änderungen Statuten

ID/Dok-Version	Bezug zu Art.	Präzisierung (in rot)	Genehmigungsdetails	Eintrag gemacht von
<u>(1)/1b</u>	Art. 2, Abs. 1	<u>Präzisierung: «in ideeller Art und Weise»</u>	Vorstand SGO 09.11.2023, GV 15.03.2024	Heinz Wehrli, Präsi
<u>(2)/1b</u>	Art. 9, Abs. 2	<u>Präzisierung: «gegenüber dem Verein»</u>	Vorstand SGO 09.11.2023, GV 15.03.2024	Heinz Wehrli, Präsi
<u>(3)/1b</u>	Art. 21, Abs. 2	<u>«Präzisierungen in einzelnen Artikeln dieser Statuten kann auch der Vorstand verabschieden und den Mitgliedern bekannt machen. Dies ist im Anhang Änderungen Statuten explizit aufzuführen.»</u>	Vorstand SGO 09.11.2023, GV 15.03.2024	Heinz Wehrli, Präsi
<u>(4)/1b</u>	Art. 22, Abs. 2	<u>Präzisierung: «und muss in allen Teilen weiterhin ideellen Zwecken dienen»</u>	Vorstand SGO 09.11.2023, GV 15.03.2024	Heinz Wehrli, Präsi
<u>(5)/1c</u>	Art. 22, Abs. 2	<u>Präzisierung: «Eine Ausschüttung oder Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen.»</u>	GV 14.03.2025	Heinz Wehrli Präsi
<u>(6)/1c</u>	Art. 22, Abs. 2	<u>Präzisierung: «ideellen Zwecken»</u>	GV 14.03.2025	Heinz Wehrli, Präsi

Bemerkung: Präzisierungen gegenüber den ursprünglichen Art./Abs. der Version 1 unterliegen einem Änderungsverfahren, müssen markiert, referenziert im Text und als andere Version ausgewiesen sein. Diese Art der Änderungen können durch den Vorstand erfolgen, insofern sie keine inhaltlich substantielle Auswirkungen haben.